



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-218/12

**Lokman Emrek
gegen
Vlado Sabranovic**

(Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken)

„Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Art. 15 Abs. 1 Buchst. c — Zuständigkeit bei Verbrauchersachen —
Etwaige Beschränkung dieser Zuständigkeit auf im Fernabsatz geschlossene Verträge —
Kausalzusammenhang zwischen der über das Internet auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers
ausgerichteten beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit und dem Vertragsschluss“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Oktober 2013

1. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung Nr. 44/2001 — Zuständigkeit bei Verbrauchersachen — Anwendungsbereich von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung — Keine Beschränkung auf im Fernabsatz geschlossene Verträge*

(Verordnung Nr. 44/2001 des Rates, Art. 15 Abs. 1 Buchst. c)

2. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung Nr. 44/2001 — Zuständigkeit bei Verbrauchersachen — Begriff der auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichteten Tätigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung — Beurteilungskriterien — Überprüfung durch das nationale Gericht*

(Verordnung Nr. 44/2001 des Rates, Art. 15 Abs. 1 Buchst. c)

3. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung Nr. 44/2001 — Zuständigkeit bei Verbrauchersachen — Anwendungsbereich von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung — Erfordernis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem zum Ausrichten der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers eingesetzten Mittel und dem Vertragsschluss — Fehlen*

(Verordnung Nr. 44/2001 des Rates, Art. 15 Abs. 1 Buchst. c)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Randnr. 19)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Randnrn. 27, 29-31 und Tenor)

3. Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass das zum Ausrichten der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers eingesetzte Mittel, d. h. eine Internetseite, nicht kausal sein muss für den Vertragsschluss mit diesem Verbraucher. Liegt eine solche Kausalität vor, ist dies allerdings ein Indiz dafür, dass der Vertrag an eine solche Tätigkeit anschließt.

(vgl. Randnr. 32 und Tenor)